

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Otto Brenscheidt GmbH & Co. KG

1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Otto Brenscheidt GmbH & Co. KG an Unternehmer.
- (2) Abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen; insbesondere gilt die widerspruchslose Ausführung des Auftrags / der Bestellung nicht als Anerkennung abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers.

2 Lieferung

- (1) Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt. Etwa dadurch entstehende Liefermehrkosten gehen zu unseren Lasten, wenn nicht der Besteller die Teillieferung veranlasst hat.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, liefern und versenden wir auf Kosten und Gefahr des Bestellers; dies gilt insbesondere auch bei der Lieferung mit unseren Fahrzeugen sowie im Falle unseres Verzugs. Übernehmen wir Lieferkosten ganz oder teilweise, hat dies auf den Übergang der Gefahr keinen Einfluss.
- (3) Wir sind berechtigt, bei Auftragsstornierungen die uns bis dahin entstanden Kosten (Lagerkosten, Auftragsverwaltung, etc.) zu berechnen.

3 Lieferfrist

- (1) Die Einhaltung von Lieferfristen setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt und sämtliche vom Besteller zu liefernden Unterlagen und die den Anforderungen gemäß Ziff. 4 Abs. 3 Buchst. c entsprechenden Vormaterialien und Freigaben rechtzeitig bei uns eingegangen sind sowie vereinbarte Zahlungsbedingungen eingehalten werden. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht rechtzeitig erfüllt werden; dies gilt nicht, wenn die Verzögerung von uns zu vertreten ist.
- (2) Die Lieferfrist wird gehemmt, solange wir selbst nicht vertragsgemäß beliefert werden; etwaige deshalb sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Besteller unverzüglich mit.
- (3) Können Lieferfristen wegen höherer Gewalt (z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder ähnlichen Ereignissen wie Arbeitskämpfen) nicht eingehalten werden, verlängern sie sich angemessen.
- (4) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Leistung bis zum Ablauf der Lieferfrist unser Werk verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft angezeigt wurde.
- (5) Sofern nicht anders vereinbart kommen wir in Verzug, wenn wir trotz einer nach Ablauf der Lieferfrist vom Besteller gesetzten angemessenen, mindestens zweiwöchigen Nachfrist nicht liefern.
- (6) Entsteht im Falle unseres Verzugs dem Besteller ein Schaden, ist er nach unserer Wahl berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung oder eine Entschädigung nach konkreter Schadensberechnung zu verlangen. Die pauschale Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, insgesamt höchstens 5% des Wertes der (Teil-)lieferung, die infolge der Verspätung nicht zweckdienlich verwendet werden konnte.
- (7) Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung der Leistung und Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über Abs. 6 hinausgehen sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Ziff. 9 Abs.1 S.2.
- (8) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann der Besteller vom Vertrag nur zurücktreten, soweit wir die Verzögerung der Lieferung zu vertreten haben. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Otto Brenscheidt GmbH & Co. KG

- (9) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4 Leistung

- (1) Die Leistungsberechnung erfolgt nach Gewicht der veredelten Ware. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge gelten als vertragsgemäße Erfüllung.
- (2) Fertigungsbedingte Schichtdicken-Toleranzen der technischen Oberflächen sind zulässig, sofern sie im üblichen Rahmen liegen. Die bestellten galvanischen Auflagen müssen sich auf das zu bearbeitende Material beziehen, nicht auf ein daraus gefertigtes Endprodukt.
- (3) Bei Komplettgeschäften gelten für Maßtoleranz, Festigkeit und Dehnung der Drähte oder Bänder die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen DIN EN ISO – Normen, falls nicht anders vereinbart.
- (4) Bei Lohnaufträgen gelten:
- Der Besteller liefert uns das zu veredelnde Material frei Haus an.
 - Der Besteller hat einwandfreies, zur Galvanisierung in vollem Umfang geeignetes Vormaterial anzuliefern.
 - Die Verpackung muss vom Besteller so gewählt werden, dass sie von uns auch für den Rücktransport verwendet werden kann.
 - Entspricht das angelieferte Vormaterial nicht den Anforderungen des Buchst. c, sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Bestellers das gelieferte Vormaterial an den Besteller zurückzuschicken. Eine Überprüfung des beigestellten Vormaterials auf Fehlerhaftigkeit oder Ungeeignetheit (wie z.B. Nachmessung, technologische chemische oder physikalische Prüfung, Tests von Oberflächengüte, Galvanisierungs- oder Lötbarkeit usw.) ist von uns nicht durchzuführen. Wir sind berechtigt, dem Besteller die Kosten in Rechnung zu stellen, die uns unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt durch die Bearbeitung fehlerhaften oder ungeeigneten Vormaterials entstanden sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden, uns hierdurch entstandenen Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.
 - Garantieerklärungen müssen zu ihrer Wirksamkeit als solche bezeichnet und schriftlich abgegeben werden.
 - Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser, Transport- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller bei Abschluss des Vertrages ausdrücklich seinen gegenteiligen Willen geäußert hat.

5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Liefert der Besteller das zu galvanisierende Material, sind wir dann Hersteller der neuen Sache im Sinne des § 950 BGB, wenn wir mit Edelmetallen galvanisieren. In anderen Fällen sind wir nicht Hersteller. Unser Eigentum beschränkt sich auf den Wert unserer Leistung im Verhältnis des Wertes des angelieferten Vormaterials im Zeitpunkt der Verarbeitung.
- (2) Wir behalten uns unser Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor.
- (3) Solange sich der Besteller nicht in Zahlungsverzug befindet, darf er die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang für uns als Hersteller be- und verarbeiten; Verpflichtungen entstehen uns hieraus nicht. Mangels Verzugs ist der Besteller auch berechtigt, die

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Otto Brenscheidt GmbH & Co. KG

Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, sofern er von seinem Kunden Bezahlung erhält oder er seinerseits unter dem Vorbehalt liefert, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

- (4) Erwerben wir kein Eigentum oder Miteigentum an der neuen Sache, überträgt uns der Besteller sein Eigentum oder Miteigentum an der neuen Sache. Die Übergabe der Sache an uns wird, sofern wir nicht unmittelbarer Besitzer der Sache sind, dadurch ersetzt, dass der Besteller die Sache für uns verwahrt. Erlangen in Fällen des Satzes 2 Dritte unmittelbaren Besitz an der Sache, tritt der Besteller bereits jetzt seine bestehenden oder künftigen Herausgabeansprüche an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.
- (5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 beschränkt sich unser Eigentum bzw. unser Anspruch auf den Anteil des Wertes unserer Sache im Verhältnis zum Wert der neuen Sache.
- (6) Der Besteller verwahrt unser (Mit-)Eigentum sorgfältig und unentgeltlich für uns.
- (7) Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.
- (8) Aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere auch aus einem Versicherungsvertrag oder einer unerlaubten Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehende Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des Wertes unserer Leistung sicherungshalber an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- (9) Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Ermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Wird sie widerrufen, sind wir berechtigt, die Eigentumsverhältnisse sowie den Forderungsübergang gegenüber dem Kunden des Bestellers zu offenbaren.
- (10) Greifen Dritte auf unser (Mit-)Eigentum oder auf uns abgetretene Forderungen zu, ist der Besteller verpflichtet, diese (im Falle der Veräußerung seinen Käufer) auf unser (Mit-)Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- (11) Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20%, sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte frei zu geben.

6 Rücktritt

Unsere Herausgabeverpflichtung beschränkt sich auf die empfangenen Leistungen.

7 Preise und Zahlungen

- (1) Soweit die Auftragsbestätigung nichts Abweichendes enthält, verstehen sich alle Preise in EURO ab Werk ausschließlich Spulen und Verpackung, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Berechnete Spulen werden - volle Wiederverwendungsfähigkeit vorausgesetzt - bei frachtfreier Rücksendung zum vollen Preis gutgeschrieben.
- (2) Für die zur Herstellung benötigten NE-Metalle gelten die bei Vertragsabschluss veröffentlichten Höchstnotierungen, jeweils die Kurse vom Vortag.
(www.del-notiz.org, www.wieland.com/internet/de/services/metallinfo/metallinfo.jsp, www.westmetall.com/de/markdaten.php)
- (3) Bei Gold und Silber gelten die Tageskurse ,*verarbeitet*, Fixing der Allgemeinen Gold- und Silberscheideanstalt AG, Pforzheim. (www.agosi.de/ek/ek.php)
- (4) Zahlungen sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, bei vergoldetem oder versilbertem Material innerhalb von 10 Tagen, im Übrigen innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungszugang jeweils ohne Abzüge frei unserer Zahlstelle zu leisten.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Otto Brenscheidt GmbH & Co. KG

- (5) Die Lieferung gegen Vorkasse kann von uns jederzeit verlangt werden, insbesondere wenn uns berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers bekannt werden. In diesem Fall sind wir auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (6) Bestehen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers, sind wir berechtigt, offene Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen sowie für von uns noch nicht erbrachte Leistungen Teilzahlung oder Sicherheiten zu verlangen.
- (7) Zahlungen dürfen nur für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Mängel zurückgehalten werden; ihr Umfang darf den doppelten Wert der (mangelhaften) Teile nicht übersteigen.
- (8) Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

8 Sachmängel

- (1) Der Besteller hat die Ware nach ihrem Eingang unverzüglich mindestens auf Identität und äußere Mängel hin zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns diesen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 377 HGB).
- (2) Zur Bearbeitung einer Mängelrüge ist die Übermittlung der Etikettierung von den betroffenen Spulen oder Ringen/Coils unabdingbar.
- (3) Mangelhafte Drähte/Bänder bessern wir nach unserer Wahl unentgeltlich nach oder ersetzen sie durch mangelfreie Drähte/Bänder, wenn der Mangel auf einem vor Gefahrübergang auf den Besteller liegenden Umstand beruht. Ein solcher Umstand liegt insbesondere nicht vor, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden deren Ursache nach dem Übergang der Gefahr liegt (z.B. in Folge ungeeigneter oder unsachgemäßer Lagerung oder Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung; chemischer, elektrischer oder elektrochemischer Einflüsse; anderer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind). Im Übrigen gilt bei Kaufverträgen § 439 Abs. 3 BGB entsprechend.
- (4) Der Besteller muss uns nach Absprache die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit geben (Nachfrist).
- (5) Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (wie z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) sind insoweit nicht von uns zu tragen, als sie sich dadurch erhöhen, dass der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Ort der gewerblichen Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist; dies gilt nicht, wenn die Verbringung dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.
- (6) Mängelansprüche sind ausgeschlossen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, insbesondere bei fertigungsbedingten, zulässigen Toleranzen sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
- (7) Eine Haftung ist auch ausgeschlossen, wenn der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nachgebessert haben oder der Schaden durch die Bearbeitung oder in Folge der Bearbeitung des vom Besteller beigestellten, fehlerhaften Vormaterials entstanden ist; dies gilt nicht, wenn wir die Fehlerhaftigkeit des beigestellten Vormaterials vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt haben.
- (8) Unsere Haftung ist darüber hinaus auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wenn Drähte oder Bänder vom Besteller oder einem von ihm beauftragten Dritten zerteilt, verformt oder sonst be- oder verarbeitet wurden. Insbesondere haften wir nicht für Folgeschäden.
- (9) Eine Nachbesserung ist aus produktionstechnischen Gründen ausgeschlossen, wenn die Einzellänge bei Bändern von 40m, bei Drähten von 100m unterschritten wird.
- (10) Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns hierdurch entstandenen notwendigen Aufwendungen ersetzt zu verlangen.

9 Sonstige Ersatzansprüche

- (1) Über Ziff. 8 hinausgehend sind Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern wir zwingend haften, (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in Fällen des Vorsatzes, arglistigen Verhaltens, der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit).
- (2) Ersatzansprüche bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten sind begrenzt auf vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden.
- (3) Der Besteller ist im Falle der Unmöglichkeit berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Die Höhe beschränkt sich, außer in Fällen des Abs. 1 S. 2, auf 10% des Wertes derjenigen Teile, die wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden können. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist damit nicht verbunden; das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

10 Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers verjähren unabhängig vom Rechtsgrund in 12 Monaten. Dies gilt nicht in Fällen der Ziff. 9 Abs. 1 S.2 sowie in Fällen des § 479 Abs. 1 BGB, des § 438 Abs.1 Ziff.2 BGB und des § 634a Abs.1 Ziff.2 BGB, sofern nicht Teil B der VOB in den Vertrag insgesamt einbezogen wurde.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen aus der Geschäftsverbindung gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere findet das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) keine Anwendung.
- (2) Die Vertragssprache ist deutsch.
- (3) Alleiniger Gerichtsstand für alle aus der Rechtsbeziehung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist nach unserer Wahl das Amts- oder Landgericht Arnsberg. Darüber hinaus sind wir auch berechtigt bei dem für den Hauptsitz des Bestellers zuständigen Amts- oder Landgericht Klage zu erheben.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen lässt die übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Regelungsinteresse der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt.
- (5) Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist wie folgt zu erreichen: Tel.: +49 2933 9022-0 E-Mail: datenschutz@brenscheidt.com Website: www.brenscheidt.com/de/datenschutz
Jede betroffene Person kann sich jederzeit bei allen Fragen und Anregungen zum Datenschutz direkt an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.'